

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt nach Eintragung den Namen Verein zur Förderung des Tennisleistungssports im OTeV Oldenburg eV.

Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt keine  
eigenwirtschaftlichen zwecke.

des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung. Er fördert

den Leistungs- und Jugendsport

und unterstützt die

## § 3

Mitgliedschaft

Anschaffung von Sportgeräten sowie die Unterhaltung der Tennisanlage des OTeV.

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen des Vereins bekennt.

Eine Mitgliedschaft im OTeV ist hierbei nicht erforderlich. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme der Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung beschliesst. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Mitgliederversammlungen kann durch schriftliche Vollmacht, die nur für eine Versammlung gilt, einem Dritten übertragen werden.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen. Darüber beschliesst die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## § 4

Mitgliederbeiträge

Um Mittel für die in § 2 genannten Zwecke des Vereins zu erlangen, werden von den Mitgliedern jährlich Beiträge geleistet. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge

beschliesst die

Mitgliederversammlung.

Eine Förderung ohne Mitgliedschaft, ist jederzeit möglich.

§ 5

#### Ausschlusslichkeitsregelung

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Das gilt auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

## § G Vertretung der Mitglieder

Auf der Hauptversammlung ist der Vorstand als geschäftsführende Vertretung der Mitglieder zu wählen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie aus 2 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch 3 Mitglieder des fünfköpfigen Vorstands vertreten.

## § 7 Mitgliederversammlung n

Die Hauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, im 1. Quartal einzuberufen. Sie wird vom Vorstand schriftliche spätestens 7 Tage vor dem Tage der jährlichen Mitglieder-Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Der jährlichen Mitglieder-Hauptversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit und die finanzielle Lage des Vereins zu erstatten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 20 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die festgesetzte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Der Protokollführer ist vom Vorstand zu bestimmen. Er und der Vorsitzende haben das Protokoll zu unterzeichnen.

## § B Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist die geschäftsführende Vertretung der Mitglieder. Im einzelnen

obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der eingezahlten Förderungsbeiträge auf dem Konto des Vereins. 2. Die den satzungsmässigen Zwecken entsprechende Verwertung aller werblichen Maßnahmen in Verbindung mit Tennissport im OTeV Oldenburg.
3. Genehmigung der eingebrachten Förderungsanträge und Anweisung der Beträge.
4. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Hauptversammlung. 5. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Anträge für Förderungsmassnahmen müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes genehmigt werden.

§ 9

#### Verfahrensregelung für die Zuschussgewährung

1. Förderungsmassnahmen werden nur auf Antrag gewährt. 2. Anspruch auf Förderungsleistungen besteht nicht.

3. Ein Ausgabennachweis ist durch Vorlage von Kostenanschlägen, Anschaffungsbelegen oder anderen geeigneten Nachweisen zu führen. Der Zuschuss wird aufgrund dieses Belegs ausgezahlt.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine eigene zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins erschienen ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit, von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.

Im Auflösungsfall ist das Vereinsvermögen der Stadt Oldenburg zur ungeschmälernten Weiterleitung für gemeinnützige Zwecke an den OTeV zur Verfügung zu stellen.

## § 11

### Inkrafttreten

---

Die Satzung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Oldenburg, den